



# DATENERHEBUNG ZU MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND

---

Bericht des KOK e. V.

**2020/2021**

**KOK**

Bundesweiter Koordinierungskreis  
gegen Menschenhandel e.V.

---

**DATENERHEBUNG ZU MENSCHENHANDEL  
UND AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND**

---

**Bericht des KOK e. V.**

**2020/2021**

---

# INHALT

---

<b>1</b>	Einleitung und menschenrechtliche Einordnung .....	3
<b>2</b>	Das KOK-Datentool: Hintergrund und Erläuterung .....	5
<b>3</b>	Die Ergebnisse der KOK-Datenbank 2021 .....	9
3.1	Vorbemerkung zur Datengrundlage und Einordnung der Ergebnisse .....	9
3.2	Persönliche Informationen zu den Ratsuchenden .....	10
3.3	Hauptausbeutungsformen .....	12
3.4	Zugang zu den Fachberatungsstellen .....	16
3.5	Leistungen der Fachberatungsstellen und Zugang der Klient*innen zu Rechten und Leistungen .....	17
<b>4</b>	Schlussfolgerungen und Empfehlungen .....	24
<b>5</b>	Anhang .....	28
	Literaturverzeichnis .....	31

## EINLEITUNG UND MENSCHENRECHTLICHE EINORDNUNG

---

Die Datenlage zum Ausmaß von Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland ist sehr lückenhaft. Es gibt bisher keine umfassenden, fundierten Statistiken; die einzig zuverlässigen Zahlen werden im jährlichen Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes erhoben. Deren Aussagekraft ist allerdings begrenzt, da sie sich auf die polizeibekanntesten Fälle beziehen, in denen ein Ermittlungsverfahren eröffnet und auch abgeschlossen wurde.

Die bisher verfügbaren Berichte zu Menschenhandel, sowohl in Deutschland als auch international, die auf fundierten Quellen beruhen, speisen sich aus Meldungen der Strafverfolgungsbehörden und haben so folgerichtig einen entsprechenden Fokus, der sich auf Ermittlungsverfahren und Daten zu den beteiligten Betroffenen sowie den Täter\*innen beschränkt. Dies sind durchaus wichtige Informationen, allerdings geben sie ein sehr eingeschränktes Bild wieder.

Gleichzeitig gibt es ein großes Bedürfnis nach verlässlichen Statistiken und Berichten zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland, um Maßnahmen zu deren Bekämpfung zielgerichteter planen, aber auch um für Missstände und Problemlagen besser sensibilisieren zu können. Wie viele Fälle erreichen die Fachberatungsstellen (FBS) ungefähr pro Jahr? Welche Ausbeutungsformen kommen besonders häufig vor? Wie werden Betroffene unterstützt? All diese Fragen sind für Politik und Zivilgesellschaft von großem Interesse.

Die Diskussionen um Datenerhebung zu Menschenhandel und zur Einrichtung einer entsprechenden Berichterstattungsstelle, wie es sie in vielen europäischen Ländern bereits gibt, werden deshalb auch in Deutschland durch Politik und Zivilgesellschaft geführt. Vor allem aus europäischen Rechtsinstrumenten, die Deutschland als Vertragspartner gezeichnet und ratifiziert hat, ergibt sich die Verpflichtung, eine Berichterstattungsstelle zu Menschenhandel oder einen gleichwertigen Mechanismus einzurichten. Prinzipiell wird eine solche Stelle auch in Deutschland von den verschiedenen Akteuren, die sich in der Bekämpfung des Menschenhandels und der Unterstützung der Betroffenen engagieren, durchaus begrüßt. Allerdings gibt es gerade hinsichtlich der Datensammlung auch große Bedenken, insbesondere was den Datenschutz und die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen von Menschenhandel angeht.

---

Aufbauend auf den Ergebnissen und Diskussionen des vom Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. und der europäischen NGO Plattform La Strada International (LSI) durchgeführten Projekts *datACT – data protection in anti-trafficking action* (2012 – 2015) und vor dem Hintergrund des politischen Auftrags zur Einrichtung einer nationalen Berichterstattungsstelle zu Menschenhandel, entstand daher auch innerhalb des KOK eine Debatte um das Thema Datensammlung und Datenschutz im Kontext von Menschenhandel. Die Notwendigkeit, mehr über das tatsächliche Ausmaß und die Ausprägungen von Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland zu wissen, ist ein gemeinsames Anliegen. Aus zivilgesellschaftlicher Sicht ist es aber vor allem wichtig, über eine Datenerhebung abzubilden, wie es um die Durchsetzung der Rechte Betroffener von Menschenhandel und Ausbeutung bestellt ist.

Um hier Erkenntnisse zu gewinnen, wurde im Herbst 2016 eine Arbeitsgruppe (AG) ins Leben gerufen, die sich aus Vertreter\*innen der Mitgliedsorganisationen, einer Datenaktivistin und der IT-Firma 3plusx zusammensetzt. Ziel war es, die Möglichkeit der Zusammenführung der verschiedenen Statistiken der Fachberatungsstellen sowie die Anforderungen an ein Datenerfassungstool des KOK zu diskutieren und zu prüfen. Die AG entwickelte das inhaltliche Gerüst für ein Softwareprogramm zur Erhebung von Daten zu Menschenhandelsfällen der spezialisierten Fachberatungsstellen, das die Bewertung der Maßnahmen gegen Menschenhandel und zum Schutz der Betroffenen aus menschenrechtlicher Perspektive ermöglicht.

Zum europäischen Tag gegen Menschenhandel 2020 veröffentlichte der KOK seinen ersten Bericht zur Datenerhebung im Themenfeld Menschenhandel in Deutschland. Darin wurde zunächst der partizipative, zivilgesellschaftliche Ansatz der Datenerhebung des KOK vorgestellt<sup>1</sup>, der den Fokus auf die soziale und rechtliche Lage der Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung legt. Insbesondere die internationalen und nationalen Entwicklungen der Menschenhandelspolitiken und die – vielfach problematische – Verstrickung von Datenpolitik, Migration und Menschenhandel wurden in dem Bericht ausführlich diskutiert. Zudem stellte er die Entwicklung des KOK-Datentools vor, die von folgender Fragestellung geleitet und begleitet wurde: Wie können Daten erhoben und ausgewertet werden, die den Zugang zu Rechtsansprüchen für Betroffene dokumentieren und kritisch begleiten und gleichzeitig das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen und den Schutz der Vertraulichkeit durch die Berater\*innen garantieren.

Mit dem entstandenen Datentool soll die Situation in Bezug auf Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland aus Sicht der Fachberatungsstellen dargestellt werden. Indem erstmals die Fälle der teilnehmenden

---

Fachberatungsstellen auf Bundesebene zusammengeführt werden, ergibt sich nicht nur ein besseres Verständnis darüber, wie viele Fälle von Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland vorkommen und welche Ausbeutungsformen es gibt. Auch die sehr mangelhafte Datenlage in Deutschland kann dadurch etwas erweitert werden. Die eigentliche Leistung aber ist, die Durchsetzung der Rechtsansprüche der Betroffenen abzubilden.

Um eine bessere Einordnung der Ergebnisse zu ermöglichen, werden im Folgenden zunächst der Aufbau und die Funktionsweise des KOK-Datentools dargestellt. Im anschließenden Auswertungskapitel werden Ergebnisse der Erhebung zu bestimmten Fragestellungen abgebildet und eingeordnet. In den ersten inhaltlichen Auswertungen wurden insbesondere folgende Fragen in den Blick genommen: Inwieweit haben Betroffene in Deutschland tatsächlich Zugang zu den ihnen nach internationalen Vorgaben und auch nach deutschem Recht zustehenden Opferrechten? Welche Unterstützungsmöglichkeiten stehen Betroffenen zur Verfügung und werden in Anspruch genommen? Wie kommen die Betroffenen zu den Fachberatungsstellen? Welche Straftatbestände liegen besonders häufig vor, in welchen Bereichen findet am häufigsten Ausbeutung statt? Es werden die Daten für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2021 herangezogen.

Der vorliegende Bericht liefert einen wesentlichen Beitrag zur Wissenserweiterung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland durch bisher nicht systematisch zusammengeführte Datenerhebung zu den Rechten der Betroffenen und der Arbeit der Unterstützungsstruktur für Betroffene von Menschenhandel.

Der KOK wird ab jetzt in regelmäßigen Abständen eine Auswertung des KOK-Datentools veröffentlichen. Dabei wird es jeweils einen thematischen Schwerpunkt geben.

## 2

### DAS KOK-DATENTOOL: HINTERGRUND UND ERLÄUTERUNG

---

Der KOK und die in ihm vereinten Fachberatungsstellen haben in einem mehrjährigen Prozess gemeinsam Mittel und Zweck des Datentools sowie die Art der durch dieses Softwareprogramm verarbeiteten personenbezogenen Daten festgelegt. Nach Artikel 26 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind der KOK und die Fachberatungsstellen gemeinsam für die Verarbeitung der erhobenen Daten verantwortlich. Für die gemeinsame Nutzung des Datentools gibt es eine Vereinbarung, die die jeweiligen Rechte und Pflichten zwischen KOK und den teilnehmenden Mitgliedsorganisatio-

---

nen beschreibt. Die Unterzeichnung durch beide Parteien ist Voraussetzung für die Nutzung des KOK-Datentools.

Ziel der Datenerhebung ist es aufzuzeigen, inwiefern Betroffene von Menschenhandel Zugang zu ihren Rechten haben und diese durchsetzen können. Die Datenerfassung soll Aufschluss über die Hürden bei der Unterstützung und Durchsetzung der Rechtsansprüche der Betroffenen geben sowie bestehende gute Praxis abbilden. Das Datenmaterial dient der Erstellung von Berichten, die die Sicht der Praxis bzw. der Fachberatungsstellen darstellen und Forderungen und Empfehlungen des Vereins bekräftigen und weiterentwickeln.

Es geht also nicht um die rein empirische, statistische Erhebung von Daten. Diese wäre auch aufgrund der Prinzipien, auf denen die Datenbank basiert, nämlich Datensparsamkeit, Datenschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, gar nicht realisierbar.

Die eigens entwickelte, webbasierte Software ermöglicht es dem KOK und seinen Mitgliedsorganisationen, Daten zu den von ihnen betreuten Fällen von Menschenhandel zu sammeln, für die politische Arbeit sichtbar zu machen und zu bewerten.

### **Datenschutzrechtliche und technische Rahmenbedingungen**

Der KOK ist der Inhaber der Rechte der Software des KOK-Datentools und stellt den spezialisierten Fachberatungsstellen die notwendigen Nutzungsrechte zur Verfügung.

Das Hosting der Datenbank und der Anwendungssoftware erfolgt bei einer Firma, deren Server in Deutschland betrieben wird und mit besonders hohen Sicherheitskonzepten ausgestattet ist. Für die Administration, die Pflege und die Entwicklung der Software kooperiert der KOK seit 2017 mit einem Unternehmen für Softwareentwicklung.

Die Handhabung ist einfach. Die Website ist über eine nur den Nutzer\*innen bekannte Adresse gut erreichbar und u. a. mit einer Zwei-Faktor-Authentifizierung ebenso gut geschützt.

Die Prinzipien des umfassenden Datenschutzes werden in der Anwendung des KOK-Datentools nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vollumfänglich gewährleistet. Die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet; auch die Verpflichtung auf das Datengeheimnis, gerade im Hinblick auf die besonderen Verpflichtungen von Berufsgeheimnisträger\*innen nach § 203 StGB, ist umfassend.

Die erhobenen Daten lassen keine unmittelbaren Rückschlüsse auf einzelne Personen zu.

Für die KOK-Geschäftsstelle besteht lediglich die Möglichkeit, die Gesamtdaten statistisch auszuwerten. Es kann kein Einblick in einzelne

---

Falldarstellungen genommen werden. Andersherum kann die einzelne spezialisierte Fachberatungsstelle ausschließlich auf den von ihr eingegebenen Datensatz zugreifen. Nur die Fachberatungsstelle hat also den Einblick in die von ihr angelegten Datensätze. Die summarische, nicht zum Einzelfall rückverfolgbare Gesamtübersicht über alle Fälle der Datenbank ist als solche nur für die KOK-Geschäftsstelle möglich.<sup>2</sup>

Die FBS pflegen nur nach Zustimmung der Klient\*innen deren Falldaten pseudonymisiert ein. Statt des Namens der Person oder des Aktenzeichens wird ein eigens zu generierender Code, bestehend aus einer Buchstaben- und/oder Zahlenkombination verwendet. Die Verschlüsselung ist unabdingbar, da es sich auch um personenbezogene sowie um spezielle Kategorien personenbezogener Daten handelt, die besonders sorgsam und unbedingt nicht-rückverfolgbar zu verarbeiten sind. Durch die Struktur des KOK-Datentools ist sichergestellt, dass nur solche Daten verarbeitet werden, die für den Zweck der Verarbeitung unbedingt erforderlich sind.

Daten werden in den folgenden Bereichen eingepflegt:

1. Durch Identifizierungscode verschlüsselte Daten zu Alter, Gender, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus
2. Durch Identifizierungscode verschlüsselte Angaben zu straf- und zivilrechtlichen Verfahren
3. Durch Identifizierungscode verschlüsselte Angaben zu den Leistungen der FBS
4. Durch Identifizierungscode verschlüsselte Angaben zum Beratungsende

Es ist den FBS freigestellt, Fälle für die statistische Erfassung lediglich im KOK-Datentool anzulegen, ohne weitere Informationen zu speichern bzw. im KOK-Datentool lediglich zu vermerken, wenn ein\*e Klient\*in nicht mit der statistischen Erfassung seiner\*ihrer Daten für den KOK einverstanden ist.

Den Klient\*innen werden im Sinne der DSGVO die Informationen zur Datenverarbeitung und ihren Zwecken in verständlicher und leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt. Der KOK stellt Vorlagen für Einwilli-

---

**2** Wenn in Ausnahmefällen Dritte Zugriff auf diese Gesamtübersicht erhalten, geschieht dies nur unter verbindlichen Datenschutzvereinbarungen und ist zeitlich begrenzt. Dies war bspw. für die Berichtslegung des vorliegenden Berichts der Fall, bei der der KOK durch das Zentrum für Evaluierung und Politikberatung (ZEP) hinsichtlich der Auswertung und Einordnung der Daten und der Berichterstellung unterstützt wurde.



---

gungserklärungen in vielen Sprachen bereit. In der Fachberatung wird mit den Klient\*innen zusätzlich ein Aufklärungsgespräch geführt. Die Klient\*innen können die Verarbeitung ihrer Daten ablehnen, ohne Konsequenzen bei der Beratung fürchten zu müssen. Auch können Klient\*in und/oder Fachberatungsstellen die Löschung von Datensätzen veranlassen bzw. ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen.

Um die höchstmöglichen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und Datenschutzrisiken so gut wie möglich vorzubeugen, lässt der KOK regelmäßig Datenschutzfolgenabschätzungen von unabhängigen Expert\*innen durchführen.

Der Zugriff auf die Datenbank ist nur hierfür autorisierten Personen möglich und wird über eine persönliche An-/Abmelfunktion gewährleistet.

Für die Eingabe der Daten wurde ein Interface programmiert, das aus über 100 Eingabefeldern besteht, die jeweils diverse Auswahlmöglichkeiten für die Nutzer\*innen zur Befüllung anbieten.

Für die Nutzung wurde ein Handbuch entwickelt, das beim Anlegen von Datensätzen unterstützt. Auch ist die Eingabemaske weitgehend intuitiv angelegt; ein Glossar, Warnhinweise oder Tipps, die bei der Fallanlage angezeigt werden, bieten Hilfestellung.

Gemäß den Prinzipien, auf die sich der KOK verpflichtet hat, gilt, dass bei der Datenerfassung kein Feld ausgefüllt werden muss.

Das Datentool bildet einen kontinuierlichen Entwicklungsprozess ab, auch die Software und die Eingabemaske werden immer wieder Änderungsbedarfen entsprechend überarbeitet und angepasst. Features und Funktionen werden auf einer Probeplattform ausprobiert.

Die grundlegenden Entwicklungsschritte für das Tool konnten im Sommer 2019 abgeschlossen werden und die KOK-Mitgliedsorganisationen konnten es bis zum Jahresende prüfen und die Handhabung erproben. Das Feedback wurde gesammelt und weitgehend umgesetzt.

Seit dem 01.01.2020 ist die Eingabe von realen Falldaten für die Auswertung möglich.

Bis Ende Juni 2021 haben 16, also bereits ca. die Hälfte der Mitgliedsorganisationen des KOK, die spezialisierte Fachberatung anbieten, die Nutzungsvereinbarung unterzeichnet.

Das Datentool erleichtert den KOK-Mitgliedsorganisationen die Berichtslegung für Geber-Organisationen und Finanzierungspartner. Sie können die von ihnen eingegebenen Daten durch die Software ebenso aggregiert und auf ihre Bedarfe hin angepasst auswerten lassen, wie der KOK die Daten aller Fallanlagen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die oben dargestellten datenschutzrechtlichen Maßgaben gewahrt sind.

### 3.1 Vorbemerkung zur Datengrundlage und Einordnung der Ergebnisse

In den folgenden Abschnitten werden die Ergebnisse der ersten Datenauswertung der KOK-Datenbank vorgestellt und diskutiert. Im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 30.06.2021 wurden 820 Fälle von insgesamt 16 kooperierenden Fachberatungsstellen angelegt, von denen 714 zur Datenauswertung freigegeben wurden. Wie bereits dargelegt, ist das Einverständnis der Klient\*innen die Voraussetzung dafür, dass die eingegebenen Daten auch für die Datenanalyse und Berichtslegung verwendet werden dürfen.

Bei der Einordnung der Ergebnisse ist deshalb zu beachten, dass die vorgestellten Befunde nur einen Teilausschnitt der Klient\*innen sowie der Unterstützungsleistungen von spezialisierten Fachberatungsstellen in Fällen von Menschenhandel und Ausbeutung abbilden können. Zum einen sind bislang noch nicht alle Fachberatungsstellen in das Datenerhebungstool eingebunden und zum anderen können aufgrund der Zustimmungspflicht durch die Klient\*innen auch nicht alle eingetragenen Fälle bei der Datenauswertung berücksichtigt werden. Da es grundsätzlich möglich ist, dass für eine Person auch mehrere »Fälle« angelegt werden können (z. B. wenn diese mit einem neuen Anliegen Rat bei einer Fachberatungsstelle sucht), ist es durchaus möglich, dass Grundinformationen zu einer Person mehrfach in der Datenbank enthalten sind, wenngleich nicht davon auszugehen ist, dass dies zum jetzigen Zeitpunkt häufig auftritt.

Des Weiteren ist zu beachten, dass es den Klient\*innen immer freisteht, einzelne Fragen der Mitarbeiter\*innen der Fachberatungsstellen bei der Dateneingabe nicht zu beantworten. Dies führt dazu, dass nicht alle Felder des Datentools in gleicher Weise gefüllt sind. In manchen Fällen entscheiden auch die Mitarbeiter\*innen der Fachberatungsstellen, bestimmte Antwortfelder freizulassen, wenn eine Frage auf die\*den Klient\*in nicht zutrifft. Für die Datenanalyse wurden in der Regel alle 714 Fälle für die Berechnung der Prozentwerte als Grundgesamtheit herangezogen. Ausnahmen bilden lediglich Fragen, die nur unter bestimmten Voraussetzungen gestellt wurden.

Das KOK-Datentool befindet sich noch im Aufbau und es werden fortlaufend Anpassungen vorgenommen, um den Fachberatungsstellen die Eingabe der Daten zu erleichtern und Optimierungen bei der Datenauswertung zu ermöglichen. Mit jedem weiteren Eingabejahr und jeder weiteren Fachberatungsstelle, die sich an der Erhebung beteiligt, werden sich die Auswertungsmöglichkeiten erhöhen und auch tiefergehende Analysen möglich

---

werden. Die nachfolgenden Ergebnisse verdeutlichen, dass das KOK-Daten-tool bereits jetzt zu einer Wissenserweiterung zu Ausbeutung und Menschenhandel in Deutschland beiträgt, auch wenn es keinen Anspruch auf Repräsentativität aller Betroffenen erheben kann. Während der jährliche Lagebericht des BKA nur diejenigen Fälle aufführt, bei denen Ermittlungsverfahren abgeschlossen wurden, bildet die KOK-Datenbank ein breiteres Spektrum ab und kann hierdurch den Blick über bisher bekannte Bereiche des »Hellfelds« hinaus erweitern.<sup>3</sup> Unter den Personen, die sich an die spezialisierten Fachberatungsstellen wenden, gibt es auch Klient\*innen, bei denen es bislang (noch) kein abgeschlossenes Ermittlungsverfahren gibt oder in denen ein Ermittlungsverfahren (noch) gar nicht eingeleitet wurde. Somit »erhellte« der KOK-Bericht das Feld weiter. Darüber hinaus bietet die KOK-Datenbank erstmals die Möglichkeit, die Bedarfe der Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung abzubilden und zugleich das Spektrum an vielfältigen Unterstützungsangeboten, das die Fachberatungsstellen leisten, aufzuzeigen.

### **3.2 Persönliche Informationen zu den Ratsuchenden**

Wie bereits dargelegt, soll die Datenerfassung der KOK-Datenbank vornehmlich Wissen über die Unterstützung und Durchsetzung der Rechtsansprüche der Betroffenen geben und aus Gründen des Datenschutzes und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung werden nur sparsam Informationen gesammelt, die Aufschluss über den persönlichen Hintergrund der Ratsuchenden geben können. Im Folgenden sollen erste Ergebnisse zu den Angaben zum Alter der Betroffenen, zu Gender, Staatsangehörigkeit und Elternschaft berichtet werden.

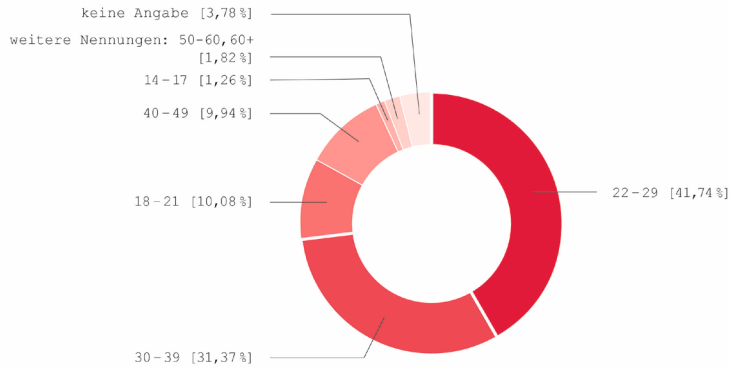
Es wird ersichtlich, dass fast ausschließlich Frauen und Mädchen (94 Prozent) als Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung bei den kooperierenden Fachberatungsstellen betreut wurden.

Hinsichtlich des Alters (vgl. Abb. 1) registrierten die kooperierenden Fachberatungsstellen insbesondere Klient\*innen in den Alterskategorien 22–29 Jahre (42 Prozent) und 30–39 Jahre (31 Prozent).

---

**3** Zum Vergleich: Im BKA-Lagebericht 2019 wurde von 287 Verfahren zu sexueller Ausbeutung und 14 Fällen von Arbeitsausbeutung berichtet. Des Weiteren sind 122 Verfahren zur Ausbeutung von Minderjährigen dokumentiert.

Abb. 1 – Alter



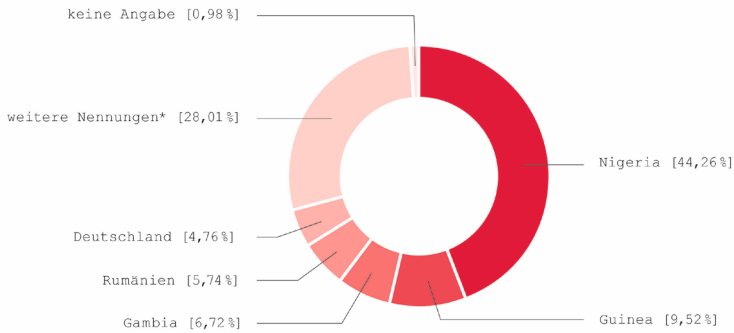
Quelle: KOK-Datentool

Etwa neun Prozent der Klient\*innen waren zum Tatzeitpunkt minderjährig.

Im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 30.06.2021 wurden von den Fachberatungsstellen insbesondere Klient\*innen betreut, die die Staatsangehörigkeit eines afrikanischen Landes besaßen. Hierbei stellten Klient\*innen aus Nigeria mit 44 Prozent die größte Gruppe (vgl. Abb. 2). Inwieweit dies mit der EU-weiten Schwerpunktsetzung bei der Bekämpfung nigerianischer Täter\*innengruppierungen im Bereich des Menschenhandels zusammenhängt, lässt sich anhand der vorhandenen Datenlage nur schwer einschätzen. Nur fünf Prozent der Klient\*innen verfügten über die deutsche Staatsangehörigkeit. Hier ist eine große Abweichung von den Erkenntnissen des Bundeslagebildes Menschenhandel des BKA festzustellen<sup>4</sup>. Die genauen Gründe hierfür sind nicht bekannt und können aus den abgefragten Informationen auch nicht hergeleitet werden. An dieser Stelle wäre es interessant, weitere Untersuchungen anzustellen. Es könnte u. a. eine Rolle spielen, dass bei Klient\*innen aus westafrikanischen Ländern die Ausbeutung nicht selten schon auf dem Weg nach Deutschland stattfand und so in Deutschland meist nicht ermittelt wird.

4 Im BKA-Bundeslagebild 2019 besaßen 22 Prozent der Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit.

Abb. 2 – Staatsangehörigkeit



\* Bulgarien, Ungarn, Uganda, Ukraine, Sierra Leone, Serbien, Kamerun, Ghana, Albanien, Senegal, Afghanistan, Benin, Thailand, Tansania, Polen, Eritrea, Äthiopien, Kongo, Russische Föderation, Somalia, Togo, Bosnien und Herzegowina, China, Vietnam, Liberia, Côte d'Ivoire, Kolumbien, Georgien, Syrien, Portugal, Slowakei, Niger, Spanien, Guinea-Bissau, Kroatien, Jemen, Staat Palästina, Ruanda, Mauretanien, Demokratische Republik Kongo, Venezuela, Ägypten, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Islamische Republik Iran, Brasilien, Türkei, Republik Korea und Moldau

Quelle: KOK-Datentool

In mehr als der Hälfte der freigegebenen Fälle gaben die Klient\*innen an, eigene Kinder zu haben (57 Prozent). In der Mehrzahl dieser Fälle befanden sich die Kinder ebenfalls in Deutschland (73 Prozent). In 18 Prozent der Fälle gaben die Klient\*innen an, dass sie kinderlos sind, in 24 Prozent der Fälle wurde hierzu keine Angabe gemacht.

### 3.3 Hauptausbeutungsformen

Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland kommen in den verschiedensten Formen und Bereichen vor. Seit 2016 erfasst das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) in den §§ 232 ff. die Delikte Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung und den Organhandel. Der Begriff Menschenhandel bezeichnet im StGB dabei lediglich das Anwerben, Befördern und Beherbergen einer Person mit dem Ziel der Ausbeutung (§ 232 StGB). Die Ausbeutung selbst bzw. ihre verschiedenen Formen werden in den nachfolgenden Paragraphen definiert.

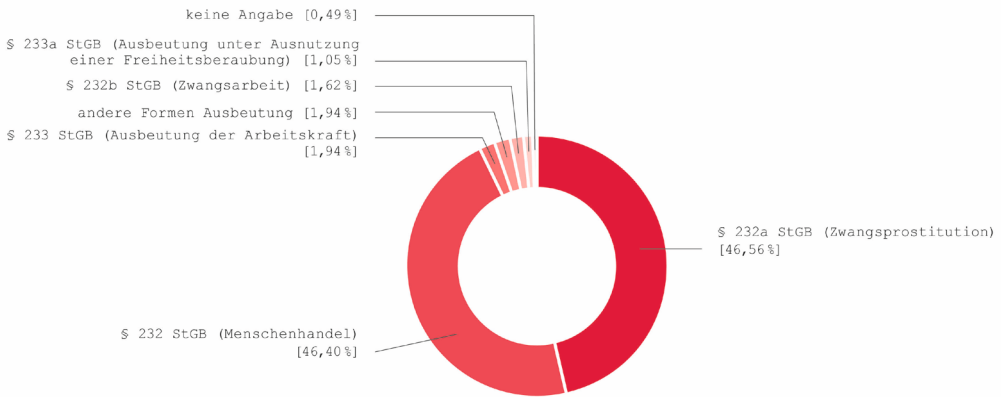
Unter die Zwangsarbeit bzw. Ausbeutung der Arbeitskraft fallen auch das Ausnutzen von strafbaren Handlungen und die Ausbeutung der Bettellei. Bei letzterem werden Menschen dazu gebracht oder gezwungen, betteln zu

---

gehen; die Einnahmen müssen sie aber zu großen Teilen oder vollständig abgeben. Bei der Ausnutzung strafbarer Handlungen werden Personen dazu gebracht, strafbare Handlungen zu begehen, bspw. Diebstähle, EC-Karten-Betrug oder Drogenhandel. Die finanziellen Gewinne der Straftaten behalten die Täter\*innen ein. Die in der Öffentlichkeit bekannteste Form des Menschenhandels und der Ausbeutung ist die sexuelle Ausbeutung, u. a., weil sie bereits seit 1973 strafrechtlich erfasst ist und nach wie vor in den Beratungsstellen und von der Polizei am häufigsten identifiziert wird. Im Jahr 2005 wurde Arbeitsausbeutung strafrechtlich erfasst. So gibt es zu diesen beiden Ausbeutungsformen bislang das meiste Wissen und bereits aufgebaute Unterstützungsstrukturen. Die FBS beraten Betroffene verschiedener Formen des Menschenhandels und der Ausbeutung, haben aber aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte – meist in den 1980er Jahren aus einem frauenrechtlichen und feministischen Hintergrund heraus – einen Fokus auf betroffene Frauen. Einige sind aufgrund ihrer Finanzierung und ihres Mandats auf die Beratung Betroffener von sexueller Ausbeutung beschränkt, viele beraten jedoch auch Frauen, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind. Aufgrund bisher fehlender oder sehr lückenhafter Unterstützungsstrukturen zu weiteren Ausbeutungsformen beraten die FBS des KOK entsprechend ihrer Expertise und guter Kooperationsstrukturen ebenfalls Betroffene weiterer Ausbeutungsformen und in einigen Fällen auch männliche Betroffene oder betroffene Transpersonen.

In der KOK-Datenbank können die Mitarbeiter\*innen der Fachberatungsstellen eine Zuordnung zu Straftatbeständen vornehmen, sofern die Einwilligung der Klient\*innen hierzu vorliegt (vgl. Abb. 3). Hierbei können auch mehrere Straftatbestände angegeben werden. Aus Sicht der kooperierenden Fachberatungsstellen erfüllen 81 Prozent der Fälle den Straftatbestand der Zwangsprostitution (§ 232a StGB). Fast ebenso häufig wurde Menschenhandel (80 Prozent) angegeben. Eine Ausbeutung der Arbeitskraft wurde in drei Prozent der Fälle gesehen, ebenfalls in drei Prozent der Fälle sahen die kooperierenden Fachberatungsstellen den Straftatbestand der Zwangsarbeit.

Abb. 3 – Zuordnung zu Straftatbeständen (Aus Sicht der Fachberatungsstellen)

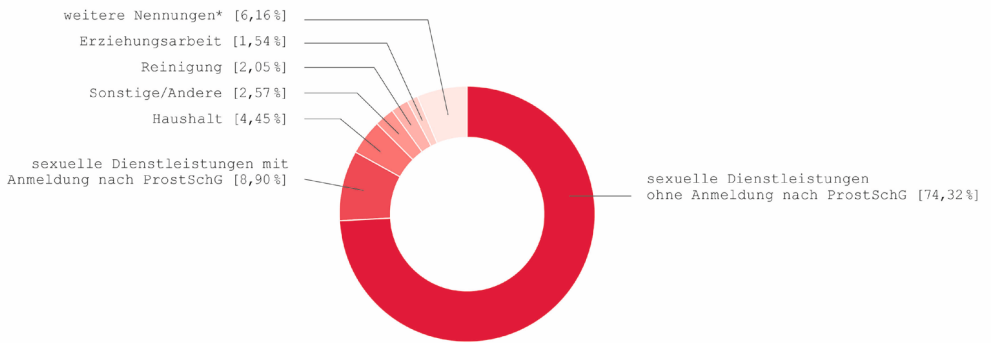


Quelle: KOK-Datentool

Mehrfachnennungen möglich

Darüber hinaus können die Bereiche angegeben werden, in denen ausgebeutet wurde (vgl. Abb. 4). Dieses Feld wurde für 532 Fälle ausgefüllt. Berücksichtigt man nur diese Fälle, dann wird ersichtlich, dass am häufigsten eine Ausbeutung im Bereich *Sexuelle Dienstleistungen ohne Anmeldung nach Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)* registriert wurde (82 Prozent), wohingegen neun Prozent der Fälle dem Bereich *Sexuelle Dienstleistungen mit Anmeldung nach ProstSchG* zugeordnet wurden. Im Bereich Haushalt wurden vier Prozent dieser Fälle registriert.

Abb. 4 – Bereiche, in denen ausgebeutet wurde



\* Gastronomie, strafbare Handlungen, Dienstleistungen allgemein, keine Angabe, Betteln, AuFair, Pflege, Sicherheit, Landwirtschaft, Transport/Logistik, Organhandel und sonstige Ungelernte in Produktion

Quelle: KOK-Datentool

*Mehrfachnennungen möglich*

Die große Mehrheit der von den Fachberatungsstellen betreuten Betroffenen von Ausbeutung und Menschenhandel wurde im Herkunftsland angeworben (70 Prozent). Bei etwas weniger als einem Fünftel der Betroffenen fand die Anwerbung in Deutschland (18 Prozent) bzw. in einem Transitland (18 Prozent) statt.

Als Ort der Ausbeutung wurde in 41 Prozent der Fälle Deutschland angegeben. Gleichzeitig wurden Italien (31 Prozent) sowie Libyen (12 Prozent) relativ häufig als (weitere) Tatorte genannt. Gerade Betroffene aus westafrikanischen Ländern kommen häufig über Libyen und Italien nach Deutschland und werden schon auf dem Weg massiv ausgebeutet. Hier spielt auch die Organisierte Kriminalität eine große Rolle, bei der es sehr gut vernetzte Strukturen und Verbindungen gibt. Aus Libyen bezeugen Medienschaffende und Nichtregierungsorganisationen immer wieder brutale Ausbeutung von Geflüchteten. Nicht selten berichten FBS davon, dass sich die Gewalt gegen Migrant\*innen in Europa fortsetzt, also die Betroffenen, die über Libyen nach Italien gebracht werden, dort erneut ausgebeutet werden. Deswegen flüchten sie aus der Ausbeutungssituation nach Deutschland und suchen hier Schutz und Unterstützung.

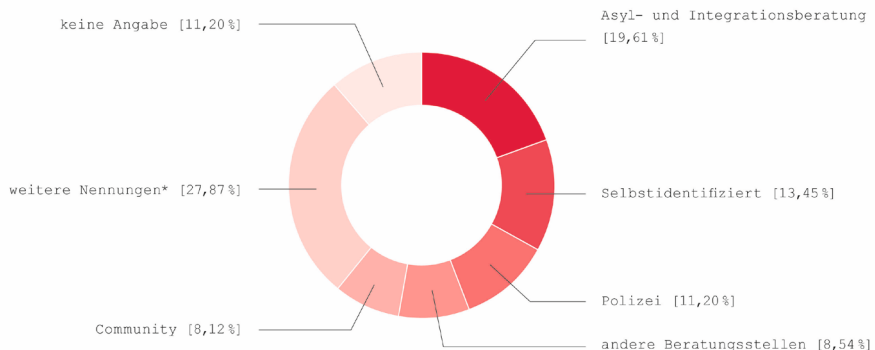


### 3.4 Zugang zu den Fachberatungsstellen

Betroffene von Menschenhandel kommen über verschiedene Wege in die Fachberatungsstellen, bspw. durch Vermittlung der Polizei, als Selbstmelder\*innen, über Behörden oder Ämter (bspw. durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen von Asylanörungen), über Unterkünfte und Beratungsangebote für Geflüchtete oder über dritte Kontaktpersonen (z. B. Freier oder Bekannte).

Die Ergebnisse der KOK-Datenbank zeigen auf, dass der Erstkontakt zwischen Klient\*innen und Fachberatungsstellen am häufigsten über eine Asyl- und Integrationsberatung vermittelt stattfand (20 Prozent). Am zweithäufigsten suchten die Klient\*innen aus eigenem Antrieb eine der Fachberatungsstellen auf. Erst an dritter Stelle wurde die Polizei als vermittelnde Institution genannt (11 Prozent). In neun Prozent der Fälle haben andere Beratungsstellen an die Fachberatungsstellen vermittelt, zudem wurde in acht Prozent der Fälle der Kontakt aufgrund von Hinweisen aus der Community aufgenommen (vgl. Abb. 5).

Abb. 5 – Erstkontakt durch



\* andere, andere Multiplikator\*innen, Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel, Initiativen und Einrichtungen, andere Behörde, unbekannt, Arzt\*innen u. andere Angehörige med. Berufe, Behörde nach ProstSchG, Frauenschutzinfrastruktur, Freier/Kund\*in, »Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen«, soziale Medien und Bundespolizei

Quelle: KOK-Datentool

Die Klient\*innen wurden ebenfalls gefragt, wie sie von der jeweiligen Fachberatungsstelle erfahren haben. Auch die Selbstauskunft der Klient\*innen verdeutlicht den hohen Stellenwert der Asyl- und Integrationsberatung als Wegweiser zu den Fachberatungsstellen – 16 Prozent der Klient\*innen

---

haben über diesen Weg von den Angeboten der Fachberatungsstellen erfahren. Neun Prozent haben aus der Community Informationen erhalten und acht Prozent erfuhren über andere Beratungsstellen von den Angeboten. Auf die Kategorie *Andere* entfielen 14 Prozent, was einen vergleichsweise relativ hohen Wert darstellt. Hierunter sind Verweise an die Fachberatungsstelle durch Stellen oder Organisationen zusammengefasst, die sich nicht den vorhandenen Auswahlmöglichkeiten zuordnen lassen.

### **3.5. Leistungen der Fachberatungsstellen und Zugang der Klient\*innen zu Rechten und Leistungen**

Im KOK sind insgesamt ca. 50 Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel sowohl direkt als Mitgliedsorganisation als auch über ihre Hauptstellen vernetzt. Einige richten sich ausschließlich an diese Zielgruppe, viele beraten allgemein gewaltbetroffene Migrantinnen und Frauen und bieten Beratung für Betroffene von Menschenhandel als einen zusätzlichen Arbeitsbereich an. Es handelt sich ausschließlich um Nichtregierungsorganisationen, die entweder autonom oder in Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden organisiert sind. Die FBS unterscheiden sich in ihrer Größe und Ausstattung, einige haben bis zu zehn Mitarbeiter\*innen, andere können wegen der knappen Finanzierung lediglich ein oder zwei Personen (mitunter auch nur in Teilzeit) beschäftigen. Die FBS bieten ein großes Leistungsportfolio, das von aufsuchender Arbeit über Krisenintervention und Erstberatung bis hin zu länger andauernder psychosozialer Beratung und Begleitung, Begleitung im Asylverfahren, Begleitung im Strafverfahren, Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland oder dem Aufbau neuer Lebensperspektiven in Deutschland reicht. Auch Öffentlichkeitsarbeit, politische Arbeit und Vernetzung und Kooperation mit verschiedensten Akteuren, etwa Strafverfolgungsbehörden oder sozialen Dienstleistern, sind wichtige Bestandteile der Arbeit der FBS. Die FBS im KOK haben sich auf gemeinsame Leitlinien und Qualitätsstandards verständigt, nach denen sie arbeiten.

Auch wenn sich bislang nicht alle Fachberatungsstellen an der KOK-Datenbank beteiligen, wird anhand der Auswertungsergebnisse ersichtlich, welch breites Spektrum an Unterstützungsleistungen und Hilfestellung Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel leisten. Insbesondere die psychosoziale Beratung und Begleitung sowie die Informationsvermittlung spielen bei fast allen Fällen eine große Rolle (vgl. Tabelle 1). Dies gilt auch für Krisenintervention, die in 424 (59 Prozent) der angegebenen Fälle notwendig war.

Tabelle 1: Leistungen der Fachberatungsstellen

	Anzahl	Prozent
Psychosoziale Beratung und Begleitung	613	85,85 %
Informationsvermittlung	588	82,35 %
Krisenintervention	424	59,38 %
Unterstützung im Asylverfahren	421	58,90 %
sonst. behördl. Angelegenheiten (Beschaffung Pass, Urkunden etc.)	360	50,42 %
Aufenthaltsrechtliche Verfahren	346	48,45 %
Organisation von Leistungen zum Lebensunterhalt	323	45,23 %
Vermittlung an andere Beratungsstellen	281	39,35 %
Begleitung Schwangerschaft und Kinder	186	26,05 %
Hilfe bei Geltendmachung sonstiger Rechte (OEG, GUV, Einklagen Lohn ...)	86	12,04 %
Prozessbegleitung Strafverfahren	75	10,50 %
Psychosoziale Prozessbegleitung	42	5,88 %

Aufgrund des hohen Anteils an Klient\*innen, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen und deren Aufenthaltsstatus (noch) nicht abschließend geklärt ist, leisten die Fachberatungsstellen darüber hinaus sehr häufig Beratungs- und Unterstützungsarbeit in Asylverfahren (59 Prozent). Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten wie auch bei aufenthaltsrechtlichen Verfahren gehören ebenfalls in etwa der Hälfte der Fälle zu den Leistungen der Fachberatungsstellen. Relativ häufig verweisen die Fachberatungsstellen auch an weitere spezialisierte Beratungsstellen, die die Klient\*innen fachspezifisch (weiter)begleiten.

Wie bereits dargelegt, haben viele der betreuten Klient\*innen Kinder. Die Fachberatungsstellen bieten auch der Gruppe der Frauen mit Kindern Unterstützung. In 186 Fällen (26 Prozent) wurde festgehalten, dass die besonderen Bedarfe der Frauen bei einer Schwangerschaft oder die besonderen Bedarfe der Kinder im Rahmen der Betreuung eine Rolle gespielt haben.

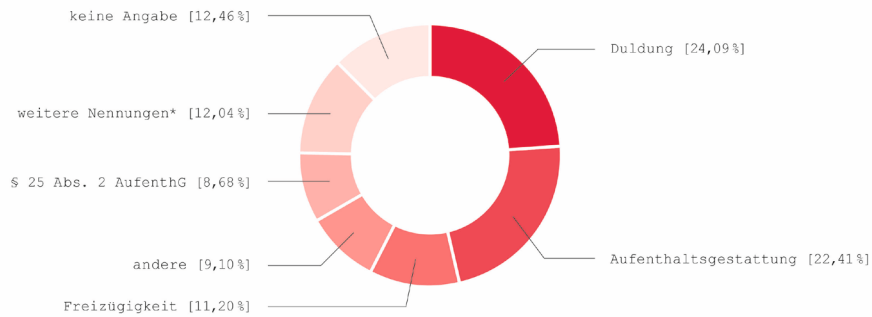
Vergleichsweise selten wurden von Seiten der Fachberatungsstellen Unterstützungsangebote dokumentiert, die die Begleitung von Strafverfahren sowie die Geltendmachung sonstiger Rechte betrafen (hierzu auch ausführlich Abschnitt 3.5.3).

---

### 3.5.1. Zugang zu Schutz

Der hohe Anteil an Klient\*innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird bei der Betrachtung des Aufenthaltsstatus sichtbar (vgl. Abb. 6). Bei den Fällen, zu denen entsprechende Informationen vorliegen, wurde am häufigsten von den Fachberatungsstellen angegeben, dass die Klient\*innen über eine Duldung verfügten (24 Prozent), gefolgt von einer Aufenthaltsgestattung (22 Prozent). Die Aufenthaltsperspektiven sind für viele der Klient\*innen demnach entweder noch nicht abschließend geklärt oder unsicher. Wie bereits dargelegt, gehört die Unterstützung der Betroffenen in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren entsprechend häufig zu den Tätigkeiten der Fachberatungsstellen.

Abb. 6 – Aufenthaltsstatus



\* § 25 Abs. 3 AufenthG, § 25 Abs. 4a AufenthG (Menschenhandel), keine Angabe, Deutsche Staatsbürgerschaft, AE anderes EU-Land, § 25 Abs. 5 AufenthG und § 25 Abs. 4b AufenthG (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz o. Einklagen Lohn)

---

Quelle: KOK-Datentool

---

Betroffene von Menschenhandel, die sich aus einer Zwangssituation lösen konnten, benötigen Zeit und Unterstützung, um sich erholen zu können. Bereits in einer älteren EU-Richtlinie (2004/81/EG) ist festgelegt, dass Drittstaatsangehörigen mit irregulären Aufenthaltsstatus eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist eingeräumt werden muss, während der keine Rückführungsentscheidung vollstreckt werden darf. In Deutschland ist die Bedenk- und Stabilisierungsfrist als Aussetzung einer Abschiebung in § 59 Abs. 7 AufenthG geregelt und beträgt mindestens drei Monate. Voraussetzung für die Erteilung einer Bedenk- und Stabilisierungsfrist ist in vielen Bundesländern eine Bestätigung der Polizei (vgl. KOK 2018). In der KOK-Datenbank finden sich

---

bei 262 Angaben zu dieser Frage 130 Fälle, bei denen eine Bedenkfrist beantragt wurde. In 90 Prozent dieser Fälle wurde die Bedenk- und Stabilisierungsfrist ohne Bestätigung der Polizei beantragt. Bei 123 Fällen wurde die Information in der Datenbank abgelegt, dass die Klient\*innen eine Bedenkfrist erhalten haben.

In der Regel vermitteln die Fachberatungsstellen eine Unterkunft für die Klient\*innen oder bringen sie in eigenen Schutzwohnungen unter. Das bestehende System der Unterbringung von Betroffenen von Menschenhandel ist dabei sehr lückenhaft und bundesweit uneinheitlich. Für Frauen bestehen im Wesentlichen zwei Möglichkeiten: die Unterbringung in einem Frauenhaus oder in einer Schutzwohnung oder anderen sicheren Unterbringung der Fachberatungsstellen (KOK 2018). Dies ist aber aufgrund der begrenzten Frauenhausplätze und der relativ geringen Anzahl zur Verfügung stehender Schutzwohnungen häufig eine Herausforderung. In einigen Fällen findet keine Unterbringung statt, bspw. weil sich keine Finanzierung oder keine Möglichkeit findet oder weil die Betroffenen bereits eine Unterbringungsmöglichkeit haben. Für männliche Betroffene von Menschenhandel gibt es kein Unterbringungssystem und es muss auf individuelle Lösungen zurückgegriffen werden. Für minderjährige Betroffene ist die Kinder- und Jugendhilfe für die Unterbringung zuständig, deren Möglichkeiten und Angebote jedoch oft nicht für die speziellen Bedürfnisse der von Menschenhandel betroffenen Kinder/Jugendlichen geeignet sind. In der KOK-Datenbank wurden in 376 Fällen Angaben zur Finanzierung der Unterkunft gemacht, wobei für 108 Personen vermerkt wurde, dass keine Unterbringung stattfand. In den Fällen, wo eine Unterbringung organisiert wurde, stellen insbesondere kommunale Mittel (80 Prozent) sowie Landesmittel (49 Prozent) relevante Finanzierungsquellen dar.

### 3.5.2. Zugang zu Versorgung

Wie bereits dargelegt, sind die Aufenthaltsperspektiven vieler Klient\*innen häufig (noch) prekär. Entsprechend schwierig gestaltet sich der Zugang zum Arbeitsmarkt und zu eigenem Einkommen. Für etwa ein Viertel der Ratsuchenden wurde angegeben, dass sie derzeit keine Tätigkeit ausüben (27 Prozent). Einen Sprachkurs absolvierten 18 Prozent, während acht Prozent als Angestellte tätig waren. Für 277 Fälle liegen keine Informationen zu der derzeitigen Tätigkeit vor. Nur in 61 Fällen wurde angegeben, dass die\*der Klient\*in eigenes Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezieht.

Häufig unterstützen die Fachberatungsstellen bei der Organisation von Leistungen zum Lebensunterhalt. So gaben die Mitarbeiter\*innen in 323 Fällen an, dass sie entsprechende Unterstützungsleistungen getätigt haben. Eine Vielzahl der betreuten Klient\*innen beziehen existenzsichernde Leistungen. In fast der Hälfte der Fälle (49 Prozent) haben die

Betroffenen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, während 20 Prozent der Klient\*innen ALG II bezogen.

Neben dem Zugang zu existenzsichernden Leistungen kann auch die Vermittlung in Aus- und Weiterbildung sowie in Arbeit ein zentraler Schritt in ein selbstbestimmtes Leben darstellen (vgl. Tabelle 2). In 139 Fällen wurden Klient\*innen bei Vermittlung von Aus- und Weiterbildung unterstützt und/oder begleitet. In 64 Fällen wurden Klient\*innen beim Zugang zum Arbeitsmarkt unterstützt.

Tabelle 2: Vermittlung und Begleitung durch Fachberatungsstellen

<b>Aus- und Weiterbildung</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Vermittlung	104	14,56 %
Begleitung	3	0,42 %
Vermittlung und Begleitung	32	4,48 %
<b>Arbeit</b>		
Vermittlung	49	6,86 %
Begleitung	2	0,28 %
Vermittlung und Begleitung	13	1,82 %
<b>Alphabetisierung</b>		
Vermittlung	74	10,36 %
Vermittlung und Begleitung	9	1,26 %
<b>Sprachkurse</b>		
Vermittlung	191	26,75 %
Vermittlung und Begleitung	118	16,52 %

Alphabetisierungs- und Sprachkurse können auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben ebenfalls essentielle Zugänge zu gesellschaftlicher Teilhabe eröffnen. In 392 Fällen (55 Prozent) haben die Fachberatungsstellen Klient\*innen in entsprechende Kurse vermittelt und teils auch begleitet (vgl. Tabelle 2). Der vergleichsweise hohe Anteil an entsprechenden Vermittlungsbemühungen macht die hohen Bedarfe diesbezüglich deutlich.

Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung sind oft jahrelang massiven Bedrohungen, Isolation, Freiheitsberaubung sowie körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt ausgesetzt. Dies kann zu ernsthaften körperlichen und psychischen Schädigungen führen (vgl. Europäische

Kommission 2020) und auch langfristige Folgen mit sich bringen. Entsprechend wichtig ist der Zugang zu einer guten medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung. Die KOK-Datenbank zeigt auf, dass in 451 Fällen eine entsprechende Vermittlung und/oder Begleitung zu einer medizinischen Versorgung der Klient\*innen durch die Fachberatungsstellen stattgefunden hat (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Vermittlung und Begleitung zu medizinischer Behandlung

Medizinische Behandlung	Anzahl	Prozent
Vermittlung	189	26,47 %
Begleitung	9	1,26 %
Vermittlung und Begleitung	253	35,43 %

### 3.5.3. Begleitung bei Strafverfahren und Zugang zu Entschädigung

Entscheiden sich die Betroffenen zur Aussage und kommt es zu Strafverfahren, in denen sie als Zeug\*innen aussagen sollen, werden sie hierbei von den FBS begleitet. Seit 2017 haben besonders schutzbedürftige Verletzte einen Anspruch auf professionelle Begleitung und Betreuung während des gesamten Strafverfahrens, die sogenannte Psychosoziale Prozessbegleitung, die nach § 406g der Strafprozessordnung geregelt ist. Einige FBS verfügen über Mitarbeiter\*innen, die als Psychosoziale Prozessbegleiter\*in zertifiziert sind und diese Aufgabe dann übernehmen können. In den meisten FBS ist dies aber nicht der Fall, sodass entweder externe Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen hinzugezogen werden können<sup>5</sup> oder die Betroffenen keine Psychosoziale Prozessbegleitung im Sinne der gesetzlichen Regelung in Anspruch nehmen und von den Mitarbeiter\*innen der FBS während des Strafverfahrens psychosozial beraten und begleitet werden. Da die Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung nebenklageberechtigt sind, haben sie zudem eine\*n Anwält\*in als Nebenklagevertretung, die\*der sie vertritt und über den Ablauf des Strafverfahrens und ihre Rechte im Verfahren aufklären kann.

Seit 1973 bzw. 2005 sind Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und zur Arbeitsausbeutung im Strafrecht verankert. Durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des

5 Dies ist aber eher selten der Fall, da sie auch nicht in jedem Bundesland verfügbar sind.

---

Bundeszentralregisters sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch wurden 2016 auch die anderen Ausbeutungsformen unter Strafe gestellt. Im BKA-Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2019 wurde für das Jahr 2018 von 287 abgeschlossenen Verfahren wegen sexueller Ausbeutung, 14 abgeschlossenen Verfahren wegen Arbeitsausbeutung sowie 122 abgeschlossenen Verfahren wegen Ausbeutung von Minderjährigen berichtet.

Die Fachberatungsstellen haben in der KOK-Datenbank für 188 Fälle angegeben, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. In 153 Fällen haben die Klient\*innen eine Aussage in einem Ermittlungsverfahren gemacht.

In 51 Fällen wurde dokumentiert, dass Anklage erhoben wurde, während in 24 Fällen das Ermittlungsverfahren wegen fehlender Täter\*innen-ermittlung eingestellt wurde und in 12 Fällen wegen fehlenden Tatverdachts. Am häufigsten wurden Strafverfahren eingeleitet, die Straftaten gegen die persönliche Freiheit betrafen (Zwangsprostitution, Menschenhandel, Freiheitsberaubung). In der KOK-Datenbank wurde in 54 Fällen dokumentiert, dass Klient\*innen im Strafverfahren als Zeug\*innen ausgesagt haben.

Oft müssen die Betroffenen selbst Strafverfahren befürchten, etwa wegen illegalen Aufenthalts oder wegen Verstößen gegen die Residenzpflicht, das Betäubungsmittelgesetz oder steuerrechtliche Vorschriften. Zudem sind die meisten von ihnen nicht mit dem deutschen Strafrecht vertraut und wurden von den Täter\*innen mit der Gefahr der eigenen Strafbarkeit unter Druck gesetzt. Umso wichtiger ist es, den Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung ihre Rechte und Pflichten in einem Ermittlungs- und Strafverfahren aufzuzeigen. Die Fachberatungsstellen haben in 75 Fällen eine Prozessbegleitung während eines Strafverfahrens geleistet und hierdurch die Klient\*innen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt.

Der gesamte Verlauf eines Prozesses kann für Zeug\*innen in Strafverfahren sehr belastend sein. Deshalb ist eine Psychosoziale Prozessbegleitung sehr wichtig und in vielen Fällen notwendig. Bei bestimmten Straftaten besteht ein Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung nach dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren PsychPbG (z. B., wenn Betroffene zur Tatzeit minderjährig waren oder bei schwerem Menschenhandel), in anderen ist es hingegen eine Ermessensentscheidung des Gerichtes (z. B. bei weniger schwerem Menschenhandel), geregelt in § 406 g der Strafprozessordnung. In der KOK-Datenbank wurde in 42 Fällen von einer Psychosozialen Prozessbegleitung gemäß PsychPbG berichtet, die aber häufig auch von entsprechend zertifizierten Mitarbeiter\*innen der FBS geleistet wird.

Opfer von Gewalttaten oder ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen können Entschädigungsansprüche geltend machen. Ansprüche auf Schmerzensgeld oder Schadensersatz werden häufig in Zivilverfahren entschieden, wenn gleich auch in Strafverfahren ein grundsätzlicher Anspruch festgestellt



---

werden kann. Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) sowie die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV) oder Lohn- und Schadensersatzansprüche im Rahmen von arbeitsrechtlichen, Zivil- oder Adhäsionsverfahren bieten für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung Möglichkeiten, Entschädigung für erlittene Verletzungen zu erhalten.

Die dokumentierten Fälle in der KOK-Datenbank zeigen jedoch auf, dass die Fachberatungsstellen nur in 86 Fällen bei der Geltendmachung entsprechender Rechte Unterstützung geleistet haben. Nur in 13 Fällen wurden Lohnentschädigungen geltend gemacht, eine Opferentschädigung nur in sechs Fällen.

Die Ergebnisse stützen Berichte, die darauf hinweisen, dass die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen für Betroffene von Menschenhandel in der Praxis sehr schwierig ist. Es bestehen verschiedene bürokratische Hürden (bspw. die Frage der Kostenübernahme für Anwalt\*innen oder unsichere, zeitlich begrenzte Aufenthaltstitel) sowie fehlendes Wissen über verschiedene Möglichkeiten der Entschädigung für Betroffene, bspw. durch die Gesetzliche Unfallversicherung oder im Rahmen von Adhäsionsverfahren. Selbst wenn Betroffenen von Menschenhandel eine Entschädigung zugesprochen wird, zum Beispiel durch ein Adhäsionsverfahren, ist das noch keine Garantie dafür, dass die Betroffenen das Geld von den Täter\*innen auch tatsächlich erhalten. Nicht selten haben diese offiziell keinerlei Vermögenswerte und können so nicht zahlen.

Das Opferentschädigungsgesetz wiederum ist für Betroffene von Menschenhandel oftmals wenig praxistauglich, da es bspw. psychische Gewalt nicht als entschädigungswürdige Gewaltform anerkennt oder auch weil OEG-Verfahren in der Regel sehr langwierig sind und mitunter Jahre dauern können.

## 4

### SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

---

Der vorliegende Bericht beschreibt erstmals Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland basierend auf Daten aus den spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und gibt so wertvolle Erkenntnisse, die die bestehende Datenlage ergänzen. Das KOK-Datentool gibt es erst seit recht kurzer Zeit, der Zeitraum des vorliegenden Berichts bildet die ersten eineinhalb Jahre der Produktivdatensammlung ab. Die kooperierenden Fachberatungsstellen haben teils noch nicht alle Falldaten von derzeitigen Klient\*innen übertragen, weitere Klient\*innen haben sich gegen eine Datenverarbeitung im Datentool entschieden. Dennoch liegt ein bereits umfangreicher Datensatz vor, aus dem sich ablesen lässt, dass

---

der Menschenrechtsverletzung Menschenhandel nicht allein durch staatliches Handeln begegnet werden kann. Es besteht eine große Nachfrage nach umfassenden Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen, die durch zivilgesellschaftliche Akteure geleistet werden. Gerade auch aus der Diskrepanz zwischen den Falldaten im Lagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes und dem KOK-Datensatz lässt sich folgern, dass im Sinne des Menschenrechtsschutzes und für eine bessere Bekämpfung des Menschenhandels durch effektivere Strafverfolgung zusätzliche Ressourcen bei Strafverfolgungsbehörden geschaffen werden müssen. Die vorliegenden Daten zeigen deutlich, dass es viele Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland gibt, die nicht mit den Strafverfolgungsbehörden in Kontakt kommen oder nicht mit ihnen kooperieren.

Die Ergebnisse zeigen auch, dass Menschenhandel nicht allein durch strafrechtliche Maßnahmen bekämpft werden kann, sondern dass der Schutz, die Unterstützung und die Durchsetzung der Rechte Betroffener ein wesentlicher Baustein in Maßnahmen gegen Menschenhandel sind und auch weiterhin sein müssen. So zeigt dieser Bericht deutlich, dass die Klient\*innen einen großen Bedarf nach Schutz und Unterstützung haben, den die Fachberatungsstellen in einer Vielzahl begleiteter Fälle erfüllen.

Die Begleitung und Unterstützung Betroffener von Menschenhandel ist facettenreich, auch das ist ein deutliches Ergebnis dieses Berichts. Das Leistungsspektrum der Fachberatungsstellen ist groß und kommt regelhaft zum Einsatz. Die Nachfrage nach den Angeboten der Fachberatungsstellen ist hoch, auch das zeigen die Daten deutlich. Dies macht die Mitarbeiter\*innen der Fachberatungsstellen zu einem maßgeblichen Faktor bei Maßnahmen zum Schutz Betroffener. Die verantwortungsvolle Arbeit der Fachberatungsstellen setzt umfangreiche Kompetenzen und vielfältiges Wissen voraus. Um diese hohe Fachlichkeit dauerhaft zu gewährleisten und den Qualitätsstandards sowie den spezifischen Anforderungen und Aufgaben gerecht werden zu können, ist eine nachhaltige Ressourcenausstattung maßgeblich, aber leider nicht garantiert. Der Bericht untermauert die Notwendigkeit dessen. Um in diesem Bereich die Qualität des Beratungsangebotes aufrechtzuerhalten, muss die Finanzierung der Arbeit der Fachberatungsstellen stabil und auf Jahre gesichert werden. Es ist ebenso dringend erforderlich, zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, damit das bereits vorhandene Beratungsangebot für Betroffene anderer Ausbeutungsformen geöffnet werden kann.

Die zivilgesellschaftlichen Erkenntnisse des vorliegenden Berichts sollten in politische Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Betroffenen einbezogen werden.

Menschenhandel ist ein Kontrolldelikt. Dass Betroffene eher selten durch die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden an die Fachberatungsstellen verwiesen werden, deutet auf einen Bedarf an verbesserter

---

und regelmäßiger Schulung und Sensibilisierung der Ermittlungsbehörden, am Ausbau von Kooperationsstrukturen sowie an mehr Ressourcen und Prioritätensetzung bei der Polizei hin.

Ähnliche Folgerungen lassen sich aus der Erkenntnis ableiten, dass es nur sehr wenige Strafprozesse gibt, und diese vor allem zu sexueller Ausbeutung geführt werden. Strafprozesse zu anderen Ausbeutungsformen werden weder vom Bundeslagebild des Bundeskriminalamtes noch vom vorliegenden Bericht in nennenswerter Zahl erfasst. Sensibilisierung aller Beteiligten ist notwendig, um die Handhabe der Straftatbestände in der Praxis zu verbessern. Wichtig sind der Aufbau von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Schwerpunktdezernaten bei den Landeskriminalämtern. Ressourcen für die effektive, zielgerichtete Strafverfolgung müssen erhöht werden. Im Hinblick auf die Zahl der im Bericht erfassten Fälle von nicht in Deutschland ausgebeuteten Betroffenen ist es wichtig, die grenzüberschreitende Kooperation bei der Strafverfolgung zu verbessern.

So unterstreicht der Datensatz des KOK den in der Praxis manifesten Eindruck, dass die vertrauensvolle Kooperation zwischen Strafverfolgungsbehörden und Fachberatungsstellen ein wichtiger Baustein für erfolgreiche Ermittlungsverfahren sein kann.

Gerade weil es in vielen Fällen von Menschenhandel nicht zu Strafverfahren kommt, muss der Zugang zu Rechten für Betroffene von der Strafverfolgung abgekoppelt werden. Nur so kann Deutschland den Verpflichtungen zum Schutz und zur Unterstützung Betroffener von Menschenhandel und Ausbeutung, die sich bspw. aus der EU-Richtlinie oder der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels ergeben, vollumfänglich nachkommen.

Die hinterlegten Daten zur Durchsetzung von Entschädigung für Betroffene sind momentan noch nicht umfassend genug, um generelle Aussagen zu machen und sie in einen bundesweiten Kontext einordnen zu können. Ableiten lässt sich aus diesem Sachverhalt jedoch, dass es mindestens langwierig ist, die Ansprüche geltend zu machen und vor allem insgesamt sehr selten vorkommt. Dieses Vorenthalten von Recht und Wiedergutmachung muss zugunsten der Betroffenen beendet werden.

Das KOK-Datentool leistet einen Beitrag, die Datenlage und Erkenntnisse zum Ausmaß von Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland zu verbessern. Zwar sind die erfassten Datensätze längst keine flächendeckende Erhebung, sie liefern jedoch, allein aufgrund der auf die Rechte der Betroffenen fokussierten Perspektive, aufschlussreiche Einblicke über die Situation Betroffener in Deutschland und das breite Leistungsspektrum spezialisierter Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel.

Mit der Fortentwicklung des Datentools, einer wachsenden Nutzung durch die spezialisierten Fachberatungsstellen und seiner Berichtsreihe

---

möchte der KOK auch in Zukunft zu einer menschenrechtsorientierten Anti-Menschenhandelspolitik in Deutschland beitragen.

---

## 5

# ANHANG

### Ausgewählte Tabellen

Tabelle 4: Alter

Alter	Anzahl	Prozent
22 – 29	298	41,74 %
30 – 39	224	31,37 %
18 – 21	72	10,08 %
40 – 49	71	9,94 %
14 – 17	9	1,26 %
weitere Nennungen: 50 – 60, 60+	13	1,82 %
keine Angabe	27	3,78 %

Tabelle 5: Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Prozent
Nigeria	316	44,26 %
Guinea	68	9,52 %
Gambia	48	6,72 %
Rumänien	41	5,74 %
Deutschland	34	4,76 %
weitere Nennungen: Bulgarien, Ungarn, Uganda, Ukraine, Sierra Leone, Serbien, Kamerun, Ghana, Albanien, Senegal, Afghanistan, Benin, Thailand, Tansania, Polen, Eritrea, Äthiopien, Kongo, Russische Föderation, Somalia, Togo, Bosnien und Herzegowina, China, Vietnam, Liberia, Côte d'Ivoire, Kolumbien, Georgien, Syrien, Portugal, Slowakei, Niger, Spanien, Guinea-Bissau, Kroatien, Jemen, Staat Palästina, Ruanda, Mauretanien, Demokratische Republik Kongo, Venezuela, Ägypten, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Islamische Republik Iran, Brasilien, Türkei, Republik Korea und Moldau	200	28,01 %
keine Angabe	7	0,98 %

Tabelle 6: Zuordnung zu Straftatbeständen

<b>Zuordnung zu Straftatbeständen (Aus Sicht der Fachberatungsstellen)</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
§ 232a StGB (Zwangsprostitution)	576	46,56 %
§ 232 StGB (Menschenhandel)	574	46,40 %
§ 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft)	24	1,94 %
andere Formen Ausbeutung	24	1,94 %
§ 232b StGB (Zwangsarbeit)	20	1,62 %
§ 233a StGB (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung)	13	1,05 %
keine Angabe	6	0,49 %

*Mehrfachnennungen möglich*

Tabelle 7: Ausbeutungsbereiche

<b>Bereiche, in denen ausgebeutet wurde</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
sexuelle Dienstleistungen ohne Anmeldung nach ProstSchG	434	74,32 %
sexuelle Dienstleistungen mit Anmeldung nach ProstSchG	52	8,90 %
Haushalt	26	4,45 %
Sonstige/Andere	15	2,57 %
Reinigung	12	2,05 %
Erziehungsarbeit	9	1,54 %
weitere Nennungen: Gastronomie, strafbare Handlungen, Dienstleistungen allgemein, keine Angabe, Betteln, AuPair, Pflege, Sicherheit, Landwirtschaft, Transport/Logistik, Organhandel und sonstige Ungelernte in Produktion	36	6,16 %

*Mehrfachnennungen möglich*

Tabelle 8: Vermittlung an die Fachberatungsstellen

<b>Erstkontakt durch</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Asyl- und Integrationsberatung	140	19,61 %
Selbstidentifiziert	96	13,45 %
Polizei	80	11,20 %
andere Beratungsstellen	61	8,54 %
Community	58	8,12 %
weitere Nennungen: andere, andere Multiplikator*innen, Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel, Initiativen und Einrichtungen, andere Behörde, unbekannt, Ärzt*innen u. andere Angehörige med. Berufe, Behörde nach ProstSchG, Frauenschutzzinfrastruktur, Freier/Kund*in, »Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen«, soziale Medien und Bundespolizei	199	27,87 %
keine Angabe	80	11,20 %

Tabelle 9: Aufenthaltsstatus

<b>Aufenthaltsstatus</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Duldung	172	24,09%
Aufenthaltsgestattung	160	22,41%
Freizügigkeit	80	11,20%
Andere	65	9,10%
§ 25 Abs. 2 AufenthG	62	8,68%
weitere Nennungen: § 25 Abs. 3 AufenthG, § 25 Abs. 4a AufenthG (Menschenhandel), keine Angabe, Deutsche Staatsbürgerschaft, AE anderes EU-Land, § 25 Abs. 5 AufenthG und § 25 Abs. 4b AufenthG (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz o. Einklagen Lohn)	86	12,04%
keine Angabe	89	12,46%

---

## LITERATURVERZEICHNIS

---

Bundeskriminalamt (2020): Menschenhandel und Ausbeutung.  
Bundeslagebild 2019

Europäische Kommission (2020): Study on the economic, social and human costs of trafficking in human beings within the EU. Download:  
[https://ec.europa.eu/anti-trafficking/sites/antitrafficking/files/study\\_on\\_the\\_economic\\_social\\_and\\_human\\_costs\\_of\\_trafficking\\_in\\_human\\_beings\\_within\\_the\\_eu.pdf](https://ec.europa.eu/anti-trafficking/sites/antitrafficking/files/study_on_the_economic_social_and_human_costs_of_trafficking_in_human_beings_within_the_eu.pdf)

KOK (2018): Umsetzung der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel.  
Eine erste Bestandsaufnahme nach zwei Jahren. Download:  
[https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user\\_upload/medien/Informationsdienst/KOK-Informationsdienst\\_2018.pdf](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Informationsdienst/KOK-Informationsdienst_2018.pdf)

KOK (2020): Defining the Gap: Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland – der zivilgesellschaftliche Ansatz des KOK. 1. Bericht Oktober 2020. Download:  
[https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user\\_upload/KOK\\_Datenbericht\\_Final\\_deu\\_2020\\_10\\_18.pdf](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/KOK_Datenbericht_Final_deu_2020_10_18.pdf)



---

## IMPRESSUM

### **DATENERHEBUNG ZU MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND**

Bericht des KOK e. V. 2020/2021

Herausgeber:

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.  
Lützowstraße 102-104 | Hof 1, Aufgang A  
10785 Berlin

Telefon: (+49) 030 / 263 911 76

Fax: (+49) 030 / 263 911 86

info@kok-buero.de

[www.kok-gegen-menschenhandel.de](http://www.kok-gegen-menschenhandel.de)

Registernummer: VR 26389

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg

Autoren: Bundesweiter Koordinierungskreis  
gegen Menschenhandel – KOK e. V.,  
Zentrum für Evaluation und Politikberatung – ZEP  
Redaktion: KOK e. V.

Grafische Gestaltung und Satz: Ricarda Löser, Weimar

Titelbild: istockphoto.com | Orbon Alija

V.i.S.d.P.: Sophia Wirsching

Druck: Oktoberdruck GmbH, Berlin

Auflage: 350 Exemplare

Bankverbindung:

KOK e. V.

Evangelische Bank eG

IBAN: DE43 5206 0410 0003 9110 47

BIC: GENODEF1EK1

Der KOK wird

Gefördert vom:

ISBN: 978-3-9821936-4-9

Copyright: KOK e. V., September 2021

Alle Rechte vorbehalten.



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

**KOK e. V.**  
**Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel**

**Lützowstr. 102–104 | Hof 1, Aufgang A**  
**10785 Berlin**  
**Telefon: (+49) 030 / 263 911 76**

**[info@kok-buero.de](mailto:info@kok-buero.de)**  
**[www.kok-gegen-menschenhandel.de](http://www.kok-gegen-menschenhandel.de)**



9 783982 193649